

<b>Boschung Bruno, Grossrat</b>		M1094.10
Wählbarkeit von Gemeindepersonal mit Teilzeitpensum in den Generalrat		ILFD
		Mitunterzeichner: ---
Eingang SGR: 18.05.10	Weitergeleitet SK:27.05.10*	Erscheint TGR: Mai 2010

**Begehren und Begründung**

Das kant. Gesetz über die Gemeinden (GG) sieht in Art. 28 Abs 2 betreffend Wählbarkeit in den Generalrat vor, dass „die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeschreiber, der Gemeindegassier und das übrige Gemeindepersonal dem Generalrat nicht angehören können“.

Der unterzeichnende Grossrat ist mit den meisten in diesem Artikel genannten Unvereinbarkeiten einverstanden, ausser mit derjenigen, welche das Gemeindepersonal betrifft. Wenn man vergleicht, dass ein Gemeindeangestellter bis zu einem Pensum von max. 50% gleichzeitig auch in den Gemeinderat gewählt werden kann (Art. 55 Abs 2 GG), so erscheint es nicht logisch, dass er in keiner Art und Weise in den Generalrat gewählt werden kann. Ein Mitbestimmen an der Gemeindeversammlung war hingegen ohne weitere Einschränkungen möglich. Man muss sich vorstellen, dass einer Putzfrau, einem Aushilfeabwart oder einer Bibliothekar-Ausleihe-Mitarbeiterin, welche einen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde haben (wenn auch nur stundenweise), dadurch die politische Mitbestimmung und Mitarbeit in der Legislative der Gemeinde genommen wird. Ferner muss man bedenken, dass diese MitarbeiterInnen vorher als Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung das gleiche Recht hatten; vor diesem Hintergrund ist es unlogisch, dass sie nicht in den Generalrat unlogisch gewählt werden können.

Hier ein Vergleich: Dem Grossen Rat können quasi alle Angestellten der Kantonsverwaltung angehören (mit Ausnahme der Angehörigen des Kaders und der Staatsräte). Dies erscheint auch logisch. Die gleiche Logik sollte auch bei den Gemeindeparlamenten angewendet werden, da es auch hier nicht einfach sein wird, Kandidatinnen und Kandidaten zu finden.

Antrag an den Staatsrat per Motion: Der unterzeichnende Grossrat bittet nun den Staatsrat zu prüfen, ob Art. 28 Abs 2 des kant. Gemeindegesetzes nicht in dem Sinne abgeändert wird, dass es Gemeindeangestellten möglich ist, in den Generalrat gewählt zu werden, wenn sie (wie bei der Regelung für die Gemeinderäte), einen Anstellungsgrad von max. 50% bei der Gemeindeverwaltung inne haben.

Eine rasche Einführung hinsichtlich der Wahlen 2011 wäre sinnvoll. In diesem Sinne dankt Ihnen der unterzeichnende Grossrat, sehr geehrter Herr Staatsratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Staatsräte, für die Prüfung der vorliegenden Motion und deren Beantwortung.

\* \* \*

---

\* Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).